

**Verwaltungskostensatzung  
der Gemeinde Martinroda  
vom 11.02.2004**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 321), geändert durch das ThürPolizeirechtsändG vom 27. November 1997 (GVBl. S. 422) hat der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda in der Sitzung vom 10.10.2003 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen; zuletzt geändert am 04.02.2005

**§ 1  
Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis und Auslagen erhoben.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

**§ 2  
Gebührenfreie Amtshandlungen**

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

**§ 3  
Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen auf Gebühren:

1. für die von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommenen Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind;
2. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften;
3. für die Entscheidung über
  - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
  - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1982 BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 934).

(4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

#### **§ 4 Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 5 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Gemeinde Martinroda.

#### **§ 6 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Kostenbemessung**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,- €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Centbeträge über 0,25 € nach oben, Centbeträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € abgerundet.

## **§ 8 Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

## **§ 9 Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

## **§ 10 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,- € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- € übersteigen.

## **§ 11 Kostenentscheidung**

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## **§ 12 Entstehen - Fälligkeit**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 13 Zahlung - Zahlungsverzug**

(1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht in der Regel unter Verwendung von Gebührenmarken, die auf die kostenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und zu entwerfen sind, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird.

(2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50,- € übersteigt.

## **§ 14 Stundung, Erlass und Niederschlagung**

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

## **§ 15 Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053).

## **§ 16 Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
  2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,- € belegt werden, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch gemäß §18 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

## **§ 17 Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Martinroda

## A Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist 1,50 - 26,00 EUR
2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
  - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen usw.  
Für jede angefangene Seite ( DIN A 4 ) 1,50 EUR  
Für jede angefangene Seite ( DIN A 4 ) 1,00 EUR
  - b) Schriftstücke in tabellarischer Form bzw. bei erhöhtem Zeitaufwand pro Seite 3,00 EUR
  - c) Zweitstücke ( Duplikate ) von Urkunden, soweit nicht anders bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens aber 2,00 EUR
  - d) Fotokopien von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen gemeindlichen Vordrucken je Seite 0,10 EUR
  - e) andere Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten  
bis zum Format DIN A 4 0,10 EUR  
bis zum Format DIN A 3 0,30 EUR
  - f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite 1,00 EUR
3. Beglaubigungen und Bescheinigungen
  - a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Unterschrift bzw. Handzeichen 1,00 EUR
  - b) Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2 1,00 EUR
  - c) Bescheinigung aller Art je nach Aufwand 1,50 bis 10,00 EUR

## B Besondere Verwaltungsgebühren

1. Ordnungsverwaltung
  - a) Ordnungsstrafbescheide im Verwaltungsstrafverfahren 5 % des Betrages mindestens 1,00 EUR
  - b) Für die Anmahnungen öffentlicher Geldforderungen 2 % des Betrages, mindestens 1,00 EUR

## C Gebühren für Gestattungen

1. Vergünstigungssteuer ( Veranstaltungen im Freien, Zelten oder in geschlossenen Räumen, bei denen vom Veranstalter Eintritt erhoben wird) pro Karte 0,05 EUR
2. Verkaufsgenehmigung für fliegende Händler  
für 1 Tag = 8,00 EUR  
für 1 Woche = 26,00 EUR  
für 1 Monat = 51,00 EUR
3. Standgebühren für gewerblich genutzte Fläche
  - a) pro Tag bis zu 1 Woche pro m<sup>2</sup> 1,50 EUR  
pro Tag bis zu 1 Monat pro m<sup>2</sup> 0,50 EUR
  - b) Großflächenstandgebühr bis zu 10 Tagen  
bis zu 50 m<sup>2</sup> = 38,00 EUR  
bis zu 100 m<sup>2</sup> = 46,00 EUR  
bis 200 m<sup>2</sup> = 59,00 EUR  
über 200 m<sup>2</sup> = 64,00 EUR

## **D Bauverwaltung**

1. Beglaubigung eines Planausschnittes	2,50 EUR
2. Abgabe von Bauleitplänen	
bis 0,2 m <sup>2</sup> Maßstab bis 1: 5000	1,50 EUR
bis 0,5 m <sup>2</sup> Maßstab bis	1,50 EUR
bis 1,0 m <sup>2</sup> Maßstab bis	2,50 EUR
je weitere m <sup>2</sup> Maßstab bis	1,50 EUR
3. Bescheinigung über Verkaufsrecht gem. BauGB	5,00 EUR

## **E Vermögensverwaltung**

1. Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00 EUR
2. Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	1,00 EUR
3. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	1,00 EUR
4. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre; für jedes Jahr	2,50 EUR
5. Feststellungen aus Konten und Aktien	2,50 EUR
	bis 18,00 EUR

## **F Akteneinsicht, Archiv**

1. Die Einsicht in Akten, Karteien und Register, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind für jeden Fall	1,50 EUR
2. Schriftliche Auskunft zur Marktforschung	
Grundgebühr	5,00 EUR
zuzüglich je angefertigte Seite	1,50 EUR
3. Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00 EUR
4. Benutzung des Archivs pro Tag	5,00 EUR

## **G Sonstiges**

Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde

5,00 EUR

## **H Inkrafttreten**

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.